

SATZUNG

der Gemeinde Taufkirchen über die Erhebung von Essensgeldern bei der Verpflegung in der Mittelschule Taufkirchen

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert am 24.7.2012 und des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

In der Mittelschule Taufkirchen wird im Rahmen der Ganztagsklasse für diese Schüler eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Die Gemeinde Taufkirchen ist zusammen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsverpflegung zuständig.
Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch einen Erziehungsberechtigten, der auch gebührenpflichtig ist. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Höhe des Essensgeldes beträgt monatlich 64 EUR und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Die Gebühr ist bis zum 30. jeden Monats fällig.

Fällt die Aufnahme oder Entlassung eines Kindes in die Einrichtung in einen laufenden Monat, so wird die Gebühr pro Essen anteilig erhoben. Fehlzeiten werden nur berücksichtigt bei Aufenthalten in Schullandheimen und bei längerer Krankheit ab 1 Woche.

Die Liste der Fehlzeiten wird von der Mittelschule geführt und am Schuljahresende erstellt die Gemeinde eine Abrechnung des vergangenen Schuljahres.

§ 4

Bei Zahlungsverzug werden eine Mahngebühr sowie Säumniszuschläge gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Taufkirchen vom 03.06.1997 auf die ursprüngliche Gebühr berechnet.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Taufkirchen, den 13. AUG. 2014
Gemeinde Taufkirchen


Ulrich Sander
Erster Bürgermeister

